

§ 20 K-LTGO Vervielfältigung

K-LTGO - Geschäftsordnung des Kärntner Landtages - K-LTGO

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2022

(1) Unterlagen für die Verhandlungsgegenstände sind in der für die Art ihrer Erledigung erforderlichen Zahl zu vervielfältigen. Der Landtag kann die Verteilung der Unterlagen an alle Mitglieder des Landtages beschließen. Jedenfalls an alle Mitglieder zu verteilen sind die in einer Sitzung des Landtages und seiner Ausschüsse eingebrachten Anträge und Anfragen.

(2) Gesetzesvorschläge müssen mindestens zwei Tage, bevor sie in zweiter Lesung (§ 55) in Beratung gelangen, verteilt werden. Dies gilt nicht, wenn der Landtag bei einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder anderes beschließt.

In Kraft seit 30.06.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at